

der 916 gar als Pfalzgraf erscheint (D. 84); beide waren gemeinsam 899 in Zwentibolds D. 27, Wigerich allein nochmals 902 in Ludwigs D. 17 hervorgetreten. Die entscheidende Einschränkung aber liegt darin, daß Reginar zwar gegen Ende seines Lebens (915) Markgraf genannt wird (DD. 65. 81), daß der König aber weder ihn noch seinen Sohn Giselbert zum Herzog über Lothringen einsetzte⁶⁾ (so wie Gebhard es unter Ludwig gewesen war), denn anders als Ludwig betrachtete und behandelte Karl das neugewonnene Lothringen keineswegs als Sonder- und Nebenreich. Im Gegenteil, man meint bei ihm eine geradezu emotionale Bindung an dieses Stammland seiner Dynastie herauszuspüren, hier nahm er gern und oft Aufenthalt, hier sollte er schließlich seine relativ stärkste Stütze finden.

Diese beiden Momente: das engere Verhältnis Karls zu Lothringen und seine anfängliche Distanz zu Ratbod von Trier, wirken sich unmittelbar auch in der Kanzleigeschichte aus. Gewiß findet sich der Einschnitt von 911 in den Urkunden sehr deutlich markiert: die Datierungsformel wird seither so gut wie ausnahmslos um die Jahresbezeichnung *largiore vero hereditate indepta* erweitert, und eine prinzipielle, ideologische Bedeutung hat es, daß die Intitulatio, die auch in Westfranken seit Generationen einfach *rex* gelautet hatte, von jetzt an in den weitaus meisten Fällen die alte, vollere Form *rex Francorum* erhält, ja die Begeisterung geht so weit, daß man im ersten halben Jahre überdies noch auf den merowingischen und frühkarolingischen Titel *vir illustris* zurückgreift (DD. 67—69. 71. 72. 125)⁷⁾. Aber einen internen kanzleigeschichtlichen Einschnitt bedeutet das alles nicht, denn abgesehen von den sechs Beispielen des *vir illustris* begegnen diese neuen Besonderheiten unterschiedslos in westfränkischen und lothringischen Urkunden, vor allem aber kann nicht bezweifelt werden, daß die Diplome, die vom 20. Dezember 911 an zunächst recht dicht aufeinander folgen, Produkte der westfränkischen Kanzlei sind. Bei DD. 67. 68 ist dies schon deshalb nicht anders zu erwarten, weil sie zwar für Cambrai, aber in Cruzy-le-Châtel bei Auxerre⁸⁾, also mitten in Westfranken, ausgestellt sind.

⁶⁾ Entgegen der Meinung von G. Tellenbach, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches* (1939) S. 50. 90 scheint mir in dieser Frage die kritische Zurückhaltung bei Parisot S. 601 f. 613 ff. den Vorzug zu verdienen.

⁷⁾ Er begegnet noch einmal in dem Lütticher Kapitular Karls d. E. von 920 (MG. Capit. 2, 378).

⁸⁾ So Lauer; Parisot S. 583 f. nennt statt dessen Croissy in der Gegend von Clermont; keiner von beiden gibt eine Begründung. Eckel S. 97 bezeichnet den Ort als unbekannt.